



AUFFORDERUNG ZUR ANTRAGSTELLUNG GEMÄß RICHTLINIE DER STADT COTTBUS/CHÓŚEBUZ ZUR GEWÄHRUNG VON ZUWENDUNGEN FÜR PROJEKTE DER JU- GENDFÖRDERUNG UND FAMILIENFÖRDERUNG

Teil I: Allgemeine und übergreifende Bestimmungen

1.1. Zeitschiene und Verfahren

Die Antragstellung für Projekte der Jugendförderung und Familienförderung in den Leistungsbereichen Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit und Erziehung in der Familie ist bis zum 31. August 2025 einzureichen.

Das anschließende Bewertungsverfahren gliedert sich in mehrere Phasen, beginnend mit der ersten Sichtung und systematischen Erfassung durch das Team Jugend und Familie sowie weiteren Personals des Fachbereichs 51 – Jugendamt vom 1. bis zum 5. September 2025.

In der zweiten Bewertungsstufe erfolgt die fachliche Prüfung durch den Unterausschuss Jugendhilfeplanung am 08. September 2025, bevor am 9. September 2025 dem Jugendhilfeausschuss eine Übersicht über die eingereichten Konzepte vorgelegt wird. Die abschließende Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses auf Empfehlung der Auswahlgremien wird in der Oktobersitzung erfolgen.

1.2. Bedarfsbemessung und strategische Ausrichtung

Die Projektkonzepte müssen sich an den für die nächsten zwei Jahre identifizierten prioritären Bedarfen der Jugendhilfeplanung orientieren und diese konzeptionell in ihre Planungen integrieren. Ein zentraler Schwerpunkt liegt auf dem Ausbau und der Etablierung von festen Kooperationen in den Planungsräumen mit dem langfristigen Ziel, ab 2028 sukzessive Planungsraumteams aufzubauen, die sowohl freie Träger als auch Akteure der öffentlichen Jugendhilfe und der Schulsozialarbeit einbeziehen und somit produktive Netzwerke in den Planungsräumen etablieren.

Ein durchgängiges Prinzip stellt die Kinder- und Jugendbeteiligung dar, deren Umsetzung in den Projektkonzepten detailliert zu beschreiben ist.

Darüber hinaus sind Präventionsstrategien im Rahmen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes zu beschreiben und zu etablieren, wobei insbesondere Verweisberatungen und Kooperationen im Rahmen der Jugendberufsagentur, Mobilen Sozialarbeit, non-formalen Bildung und des jeweiligen



Stadtteilmanagements darzustellen sind. Die Projektkonzepte müssen den sukzessiven Einbezug von Inklusion dokumentieren, idealerweise durch die Entwicklung einer eigenen Inklusionsstrategie, und gleichzeitig Ansätze der Gleichstellung der Geschlechter und der Antidiskriminierung sowie Aspekte der Armutssensibilität und Mobilität berücksichtigen.

Gleichzeitig sind die Beachtung der ökologischen Nachhaltigkeit in den Projekten sowie Maßnahmen zur Gesundheitsförderung als Querschnittsthemen zu integrieren. Die Digitalisierungsstrategie und digitale Bildung sind als wichtige Zukunftsthemen ebenso zu berücksichtigen wie Aspekte der Internationalisierung und die Förderung interkultureller Kompetenzen.

Besondere Aufmerksamkeit gilt dem Umgang mit Radikalisierungstendenzen und Demokratiefeindlichkeit, insbesondere im Kontext des Islamischen Extremismus unter Verweis auf die Präventionsstrategie der Landesregierung Brandenburg sowie dem Umgang mit rechten Jugendgruppen und der Demokratiebildung entsprechend den Handlungsempfehlungen des externen Handlungskonzeptes gegen Rechtsextremismus. Die Antragstellenden sind verpflichtet, in ihren Konzeptpapieren darzustellen, welche der genannten Bausteine sie nutzen und wie diese in ihre Projektgestaltung einfließen.

Teil II: Einzureichende Unterlagen

2.1. Konzeptionelle Dokumentation

Das Kernelement der Antragstellung bildet das Konzept, das nach der vorgegebenen Vorlage zu erstellen und durch entsprechende Anlagen zu ergänzen ist. Eine gesonderte tabellarische Darstellung der beantragten Wochenstundenzahl ist beizufügen, wobei eine klare Abgrenzung zu anderen Förderungen (Drittmittel) erfolgen muss, um eine Doppelfinanzierung auszuschließen. Das Wirkungsmonitoring ist durch konkrete Zielvorstellungen und die Definition der Zielgruppen im Planungsvorschlag zu dokumentieren.

2.2. Finanzielle Nachweise und Personalplanung

Die Finanzierungsplanung ist unter Verwendung des Antragsformulars zu erstellen und durch umfassende Nachweise zu belegen. Dazu gehören detaillierte Nachweise der Personalkosten und der Qualifizierung des eingesetzten Personals sowie Nachweise für etwaige Miet- und weitere Sachkosten. Für den Einsatz von Nicht-Fachkräften ist ein strukturierter Weiterbildungsplan vorzulegen und



eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen, die die Notwendigkeit des Einsatzes von Nicht-Fachkräften begründet. Der angewandte Tarifvertrag ist der Antragstellung beizufügen.

2.3. Organisatorische und rechtliche Voraussetzungen

Die Antragstellenden müssen ihre Gemeinnützigkeit durch einen Auszug aus dem Vereinsregister und die gültige Satzung nachweisen sowie ihre Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe belegen. Bestehende oder geplante Kooperationsvereinbarungen sind einzureichen, wobei auch Absichtserklärungen ausreichend sind. Ein besonderer Fokus liegt auf dem trägereigenen Schutzkonzept, das entweder bereits vorliegen oder mit einer konkreten Zeitschiene für die Erstellung dokumentiert werden muss. Zusätzlich ist eine Aussage zur Einsatzmöglichkeit zur Sozialstundenableistung zu treffen.

Teil III: Planungs- und Strategiegrundlagen

Die Antragstellung muss die relevanten städtischen und landesweiten Planungs- und Strategiepapiere berücksichtigen und deren Inhalte in die Projektkonzeption integrieren. Hierzu gehören die Teilfachplanungen für Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit und Erziehung in der Familie. Die städtischen Qualitätsstandards, die Bemessungsgrundlage und die spezifischen Planungsraumbeschreibungen bilden die Grundlagen für eine bedarfsgerechte Projektgestaltung.

Darüber hinaus sind die Gesundheitsstrategie der Stadt, die Landesstrategie zur Prävention von Islamismus und das Handlungskonzept der Zivilgesellschaft gegen Rechtsextremismus zu berücksichtigen. Das Rahmenkonzept der Kinder- und Jugendbeteiligung sowie die Sportentwicklungskonzeption der Stadt Cottbus/Chóšebuz sind weitere wichtige Bezugsdokumente, die in die Antragstellung einzubeziehen sind.

Teil IV: Bewertungsverfahren und Auswahlkriterien

4.1. Systematische Bewertung

Die fachliche Bewertung der eingereichten Konzepte erfolgt anhand von acht definierten Kriterien, die jeweils mit maximal 30 Punkten bewertet werden können. Die Bewertung umfasst die



Erfahrungen und Kompetenzen sowie die Befähigung des Personals, die Beschreibung der Ausgangssituation im Planungsraum sowie des geplanten Handlungsansatzes und die konkreten konzeptionellen Ideen in Bezug auf die Bedarfslage im Planungsraum. Weitere Bewertungsaspekte sind die Wirkungsanalyse, der Arbeits- und Ressourcenplan, die Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern, die Verankerung bereichsübergreifender Grundsätze und spezifischer Maßnahmen, die Öffentlichkeitsarbeit sowie die Qualitätssicherung.

4.2. Bewertungsskala und Mindestanforderungen

Die Bewertung erfolgt nach einem sechsstufigen System, das von "sehr gut" (30-25 Punkte) bis "ungenügend" (unter 5 Punkte) reicht, wobei die Abstufungen "gut" (24-20 Punkte), "befriedigend" (19-15 Punkte), "ausreichend" (14-10 Punkte) und "mangelhaft" (9-5 Punkte) die Zwischenstufen bilden. Die einzelnen Kriterien gehen entsprechend ihrer Relevanz mit unterschiedlichem Gewicht in die Gesamtbewertung ein, wobei die für ein Konzept vergebenen Punkte je Kriterium mit dem jeweiligen prozentualen Gewicht multipliziert werden.

Für eine Förderung kommen ausschließlich Konzepte in Betracht, die nach der Gewichtung insgesamt mindestens 18 Punkte erreichen, was 60 Prozent der möglichen Punkte entspricht. Zusätzlich müssen die Kriterien zur Beschreibung der Ausgangssituation im Planungsraum sowie des geplanten Handlungsansatzes und zu den konkreten konzeptionellen Darstellungen zusammen mit mindestens 10 Punkten bewertet werden, da diese für die Beurteilung der fachlichen Qualität des Projektansatzes von besonderer Bedeutung sind.

Die Grundsätze der Förderung basieren auf der Richtlinie der Stadt Cottbus/Chóšebuz zur Gewährung von Zuwendungen für Projekte der Jugendförderung und Familienförderung, wobei ausschließlich die von der Stadt zur Verfügung gestellten Unterlagen und Vorlagen zu verwenden sind.



Teil V: Anhänge

5.1. Bewertungsmatrix

Nr.	Bewertungskriterium	Max. Punkte für Kriterium	Gewichtung in Prozent	Max. Punktzahl nach Gewichtung
1	Beschreibung der Ausgangssituation im Planungsraum sowie des geplanten Handlungsansatzes	30	15	4,5
2	Konkrete konzeptionelle Darstellung mit Eingang auf die Bedarfslage im Planungsraum sowie in Bezug auf die besonderen Bedarfe	30	35	10,5
3	Erfahrungen und Kompetenzen sowie Befähigung des Personals	30	10	3
4	Wirkungsanalyse	30	10	3
5	Arbeits- und Ressourcenplan	30	5	1,5
6	Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern	30	10	3
7	Angaben zur Verankerung der bereichsübergreifenden Grundsätze und von spezifischen Maßnahmen	30	5	1,5
8	Öffentlichkeitsarbeit	30	5	1,5
9	Qualitätssicherung	30	5	1,5

"sehr gut" (30-25 Punkte), "gut" (24-20 Punkte), "befriedigend" (19-15 Punkte), "ausreichend" (14-10 Punkte), "mangelhaft" (9-5 Punkte) und "ungenügend" (unter 5 Punkte)



5.2. Checkliste

Einzureichende Unterlagen	
Antragsformular	
Konzept	
Qualifikation des Personals	
Weiterbildungsplan Nicht-Fachkräfte	
Tarifvertrag	
Nachweis Mietkosten	
ggf. Auszug Vereinsregister/ Unternehmensregister	
je nach Rechtsform Satzung, Gesellschaftsvertrag, Stiftungsvertrag	
Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII	
Schutzkonzept bzw. Zeitschiene für die Erstellung	